LANDESFEUERWEHRVERBAND
SALZBURG

Merkblatt

zu den

# Tätigkeiten der Feuerwehr auf

# Autobahnen und Landstraßen

Org. Nr.: 4.05.01

Ausgabe 2004

# Tätigkeiten der Feuerwehr auf

# Autobahnen und Landesstraßen

**Übereinkommen mit dem Land Salzburg,**
**Landesstraßenverwaltung**

## 1. Allgemeines

Bei Verkehrsunfällen mit Mineralölaustritten bzw. Verunreinigungen der Fahrbahn mit Gefahrgut auf Autobahnen und Landesstraßen, wird in vielen Fällen die zuständige Feuerwehr für Erstmaßnahmen alarmiert.

Mit diesem Übereinkommen zwischen der Straßenverwaltung einerseits und dem Landesfeuerwehrverband Salzburg andererseits werden die Tätigkeiten der Feuerwehr geregelt.

## 2. Einsatz der Feuerwehr

Die Feuerwehr sichert die Unfallstelle ab, stellt Warnschilder auf und verfügt eventuell notwendige Verkehrsbeschränkungen laut § 44 b StVO.

Die Verständigung der Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Wasserrechtsbehörde) über Veranlassungen der Feuerwehr, wie Verkehrsbeschränkungen bzw. wasserrechtliche Angelegenheiten erfolgt durch die Feuerwehr oder Exekutive.

Die Feuerwehr führt nach einsatztaktischen Grundsätzen den Einsatz durch, befreit verunglückte Personen, bindet ausgelaufene Mineralöle mit Ölbindemittel, setzt Maßnahmen bei Gefahrgutunfällen, veranlasst das Abdichten von Straßeneinläufen, beseitigt Verkehrshindernisse und reinigt eventuell die Fahrbahnflächen für einen eingeschränkten Verkehr. Weitere Maßnahmen werden mit der zuständigen Straßenmeisterei koordiniert.

Jeder Einsatz auf einer Autobahn, Landesstraße wird der Straßenmeisterei erforderlichenfalls durch die Exekutive gemeldet.

Bei Unwettern (Überschwemmungen, Vermurrungen) wird die Straßenmeisterei von der zuständigen Nachrichtenzentrale der Feuerwehr verständigt.

Die Landesregierung stellt den Stützpunktfeuerwehren je zwei Warnschilder mit einer Zusatztafel "Ölspur" und einfachen Ständern zur Verfügung. Die Entfernung der Warnschilder und Aufhebung etwaiger Verkehrsbeschränkungen erfolgt durch die Feuerwehr, bei größeren Ereignissen gegebenenfalls auch durch die Straßenmeisterei.

Die von der Straßenmeisterei eingesammelten Warnschildern werden der zuständigen Feuerwehr durch die Straßenmeisterei wieder zugestellt.

### 3. Entsorgung des verunreinigten Bindemittels

Die Entsorgung von Sonderabfall erfolgt über die zuständige Straßenmeisterei, wenn die Entsorgung im Wege von gemeindeeigenen Einrichtungen nicht möglich ist.

### 4. Ersatz von Ölbindemittel

Das beim Einsatz verbrauchte Ölbindemittel wird der Feuerwehr - nach Vorlage entsprechender Einsatzunterlagen (Einsatzbericht der Feuerwehr bzw. der Exekutive) - entweder in natura durch die Straßenmeisterei zurückgegeben (wenn der Verursacher nicht bekannt ist) oder es wird dem Verursacher im Rahmen der Einsatzkosten mitverrechnet.

### 5. Verrechnung der Einsatzkosten der Feuerwehren

Die Kosten werden laut Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg von der jeweiligen Feuerwehr verrechnet. Die Verrechnung für den Einsatz kann durch die Gemeinde oder die Feuerwehr oder aber wenn der Auftrag von der Bezirkshauptmannschaft kommt durch diese erfolgen.

### 6. Verrechnung der Entsorgungskosten

Die Verrechnung der Entsorgungskosten erfolgt von der Straßenmeisterei, wenn diese die Entsorgung durchgeführt hat. Erfolgt die Entsorgung durch oder über die Gemeinde, werden die Kosten von dieser Stelle verrechnet.